



An
Frau
Luise Molling

MinR Paul-Gerhard Elsing
Leiter des Referates 224
Rechtsangelegenheiten der Abteilung 2,
Ernährungsstrategie

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3259
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 224-05111/0052
DATUM 25. Juli 2022

Ausschließlich per E-Mail an



Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Molling,

mit zwei E-Mails vom 14.07.2022 haben Sie auf Grundlage des IFG die Zusendung des gesamten Schriftverkehrs bzw. sämtlicher Schreiben (Briefe, E-Mails) zum Thema „Verbot/Regulierung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung“ von Seiten der Bundesländer, von zivilgesellschaftlichen Verbänden und von Wirtschaftsverbänden zwischen Januar und Juli 2022 (entweder direkt an das BMEL adressiert oder im Rahmen des Schriftverkehrs zur VSMK 2022 dem BMEL in Kopie zugegangen) beantragt. Ich lege Ihren Antrag dahingehend aus, dass sich Ihre Anfrage auch auf Schreiben des BMEL zum o. g. Thema an Länder und Verbände bezieht.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aufgrund Anhörungen infolge der Betroffenheit Dritter wird es nicht möglich sein, die gewünschten Unterlagen innerhalb der einmonatigen "Soll"-Frist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG zu übersenden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Frist vorsehen.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von

Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen gerechnet.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum 08.08.2022

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG sowie
3. um Mitteilung, ob Sie vorsorglich Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.